



Marktgemeinde Eberschwang

4906 Eberschwang Nr. 93

Tel. 07753/2255 Fax: DW 99

UID-Nr. ATU 23439205

Behördenkennzahl: 41204

E-Mail: gemeinde@eberschwang.ooe.gv.at Homepage: www.eberschwang.at

Eberschwang, am 19.03.2024

Aktenzeichen: Bau-7/2024

SB: Jungreithmaier, Christine DW 24

Email: jungreithmaier.christine@eberschwang.ooe.gv.at

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der Bauwerber Norikum Wohnungsbaugesellschaft m.b.H. (101170f), hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Architekturbüro Baumeister Dipl.-Ing. Markus Fehringer, MBA e.U., Kirchenstraße 8, 4600 Thalheim bei Wels vom 20.02.2024, ZI EP_Eberschwang, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Norikum Wohnpark Eberschwang 2 Wohngebäude mit je 12 Wohnungen und einer Tiefgarage

auf dem Grundstück Nr. 186/2, KG Eberschwang (46108) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Dienstag, 02. April 2024**, um **09:00** Uhr / mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 186/2, Elisabetha 1A und Elisabetha 1B, vor Ort, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigen berechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise –

nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister
Josef Bleckenwegner

Diese Verständigung ergeht an:
Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
Homepage der Gemeinde
OÖ Umweltschutz
(nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998)

angeschlagen am: 19.03.2024
abgenommen am: 02.04.2024